Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 5779.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1863., betreffend die Genehmigung des Tarifes, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

Den zur Erleichterung des Verkehrs auf der oberen Oder unter Abänderung der Sätze und einzelner Bestimmungen des Tarifes vom 15. Dezember 1843. (Gesetz-Samml. für 1844. S. 57.), sowie der späteren zusätzlichen Vorschriften, namentlich des Erlasses vom 20. November 1862. (Gesetz-Samml. S. 410.) von Ihnen aufgestellten, mit dem Berichte vom 10. d. Mts. Mir überreichten Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist, sende Ich Ihnen, von Mir vollzogen, anliegend zur weiteren Veranlassung und unter der Bestimmung zurück, daß derselbe mit dem 15. November d. J. in Kraft treten soll.

Zugleich ermächtige Ich Sie, die im Tarife vorgeschriebene Abgabe von den Fahrzeugen, welche mit Steinkohlen oder zu gewerblichen Zwecken bestimmtem Salze beladen sind, nach Bedürfniß zu ermäßigen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 21. Oktober 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 10. November 1863.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

Vom 21. Oktober 1863.

Es wird entrichtet:

A. von einem Schiffsgefäße, so oft dasselbe eine der genannten Schleusen passirt, für je $2\frac{1}{2}$ Lasten (100 Zentner Landesgewicht) der Tragfähigkeit $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen.

Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als $2\frac{1}{2}$ Last für volle $2\frac{1}{2}$ Last gerechnet.

Ausnahmen.

1. a) Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien, als Holz, Torf, Stein=, Braun=, Holzkohlen, Koaks, Schaalbretter bis zur Länge von 3 Fuß u. s. w., mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Faschinen, Korbmacherruthen, Lohe, Ziegeln, Dachschieferplatten, Drainröhren, Bau=, Granit=, Pflaster=, Mühlen=, Kalk= oder Gypssteinen (mit Einschluß der roh zugerichteten Werkstücke); mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Ziegel= oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben; mit Glasbrocken, Lehm, Asche, Eisenschlacken, oder mit Düngungsmitteln, als Mist, Mergel, Gyps, Kalk, Abgang aus Zuckersiedereien, Knochen für Dungfabriken u. s. w.; mit Salz; mit leeren Fässern, Kisten, Körben oder Säcken beladen sind, zahlen die Hälfte der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe.

   b) Die gleiche Ermäßigung tritt für alle stromaufwärts fahrende Gefäße ein, deren Ladung die Hälfte ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt.

2. a) Gefäße, auf denen sich außer deren Zubehör, außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außer den zur Verladung gewisser Gegenstände unentbehrlichen Brettern und Ständern an sonstigen Sachen nur 6 Zentner oder weniger befinden, entrichten, sofern sie nicht zum Personen=Transport benutzt werden, nur ein Sechstel der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe.

   b) Die gleiche Ermäßigung tritt für Gefäße ein, welche lediglich zum Ableichtern dienen.

   Anmerkung zu 1. a. und 2. a. Besteht die Ladung zum Theil aus den zu 1. a. genannten, zum Theil aus anderen Gegenständen, oder wird das Gefäß zum Personen=Transport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

3) Gefäße von mehr als 20 Lasten (800 Zentnern) Tragfähigkeit

keit erlegen, wenn sie stromaufwärts fahren, in allen Fällen nur den nach der Tragfähigkeit von 20 Lasten sich ergebenden Satz.

B. von geflößtem Holze, so oft eine der in der Ueberschrift genannten Schleusen passirt wird, und zwar:

I. 1) von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für jede 25 Quadratfuß der Oberfläche, mit Einschluß des Flottwerks und Wasserraumes,

2) von allen anderen Flößen für jede 30 Quadratfuß der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerks und Wasserraumes vier Pfennige.

Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als 25 (zu 1.) beziehungsweise 30 (zu 2.) Quadratfuß vollen 25 oder 30 Quadratfuß gleichgestellt, ein Ueberschuß von weniger als $12\frac{1}{2}$ (zu 1.) beziehungsweise 15 (zu 2.) Quadratfuß außer Berechnung gelassen, und ein Ueberschuß von $12\frac{1}{2}$ beziehungsweise 15 Quadratfuß oder mehr für volle 25 oder 30 Quadratfuß gerechnet.

II. Ist das geflößte Holz mit Stab- oder Felgenholz oder mit Gegenständen der unter A. Ausnahme 1. a. bezeichneten Art beladen, so wird außer der zu B. I. vorgeschriebenen keine weitere Abgabe erhoben.

III. Befinden sich auf dem geflößten Holze außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrathe für die Bemannung an anderen Gegenständen als Stab- oder Felgenholz oder als Sachen der unter A. Ausnahme 1. a. bezeichneten Art mehr als 6 Zentner, so ist neben der zu B. I. vorgeschriebenen, noch eine Abgabe von 10 Sgr. bei jeder Schleuse zu entrichten.

Anmerkung. Bei den aus mehreren sogenannten Plätzen bestehenden Flößen wird jeder beladene Platz in Betreff der unter B. III. vorgeschriebenen Abgabe als ein besonderes Floß angesehen.

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen oder Flößen, welche Staatseigenthum sind, oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen;

2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern und sofern dies bei der zuerst berührten Schleuse für die ganze Fahrt angemeldet wird.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die Abgabe ist von dem Führer des Schiffsgefäßes oder Flosses bei der bestimmten Empfangsstelle vor der Einfahrt in die Schleuse zu erlegen, sofern die Entrichtung der Abgabe nicht bereits im Voraus stattgefunden hat.
2) An welche Empfangsstelle die Zahlung zu leisten, wo und in welcher Art die Tragfähigkeit des Gefäßes, der Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung anzumelden, und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgabe zu beobachten ist, wird durch den Finanzminister bestimmt.
3) Bei den Vorschriften unter Nr. 2. der zusätzlichen Bestimmungen zum Tarif für die Oderschleusen zu Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau (Gesetz-Samml. für 1844. S. 57.) bewendet es.

Schloß Babelsberg, den 21. Oktober 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 5780.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1863., betreffend die Anlage einer Verbindungsbahn zwischen der Cöln-Mindener Hauptbahn und der Ruhrorter Zweigbahn zu Oberhausen, sowie die Ertheilung des Expropriationsrechts für dieses Unternehmen.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 9. Oktober d. J. zu der von der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft beabsichtigten Anlage einer Zweigbahn von der Cöln-Mindener Hauptbahn am Brückthore zu Oberhausen nach der Ruhrorter Zweigbahn mit Umgehung des Bahnhofes zu Oberhausen nach Maaßgabe des Mir vorgelegten Plans hierdurch Meine Genehmigung ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 21. Oktober 1863.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).